

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 06.07.2023
und zum Bildungsplan vom 06.07.2023

für

Floristin EBA / Florist EBA

Berufsnummer 17207

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Floristin und Florist mit eidgenössischem Berufsattest
zur Stellungnahme unterbreitet am 17.10.2025

erlassen durch florist.ch – Schweizer Floristenverband am 09.12.2025

aufzufinden unter www.florist.ch/bildung/ausbildung/

Inhalt

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....	5
4.2	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	8
5	Erfahrungsnote	9
6	Angaben zur Organisation	9
6.1	Anmeldung zur Prüfung	9
6.2	Bestehen der Prüfung.....	9
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	9
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	9
6.5	Prüfungswiederholung	9
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	9
6.7	Archivierung	9
	Inkrafttreten	10
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Floristin mit eidgenössischem Berufsattest/Florist mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 06.07.2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 von 20. Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Floristin/Florist mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 06.07.2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis

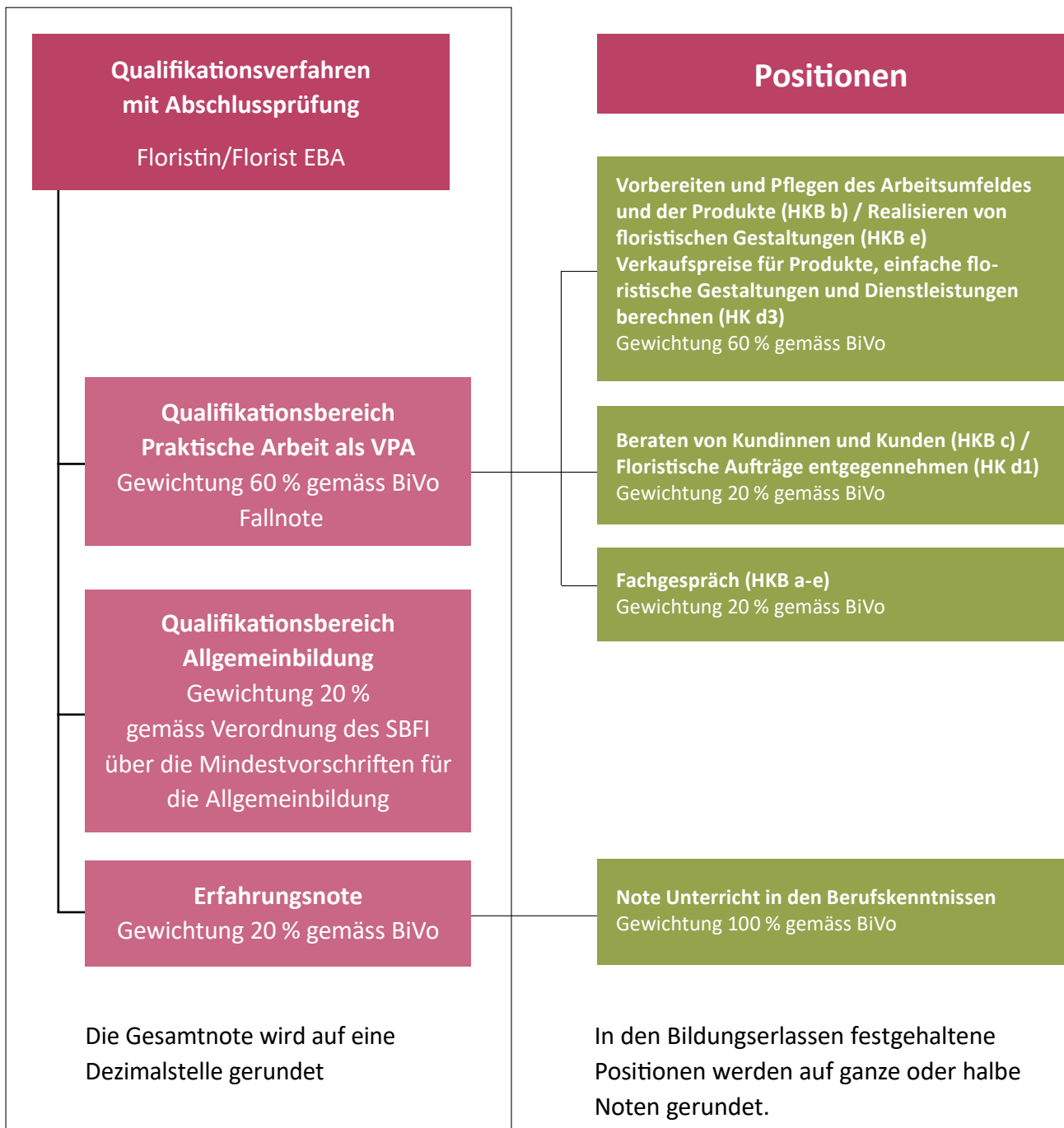
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

4.1.1

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 7 Stunden und findet an einem zentralen Ort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten und Pflegen des Arbeitsumfeldes und der Produkte (HKB b) / Realisieren von floristischen Gestaltungen (HKB e) / Verkaufspreise für Produkte, einfache floristische Gestaltungen und Dienstleistungen berechnen (HK d3)	60%
2	Beraten von Kundinnen und Kunden (HKB c) / Floristische Aufträge entgegennehmen (HK d1)	20%
3	Fachgespräch	20%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).

Position 1

In Position 1 erarbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten die folgenden fünf Arbeitsaufträge:

Auftrag 1	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Hauptarbeitsweise Binden, weitere Arbeitsweisen möglich	b1, b4, e1, e2	50 Minuten

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten eine floristische Gestaltung mit der Arbeitsweise Binden (z. B. Strauss, Girlande, Kopf- und Körperschmuck, Kranz). Werkstoffe und weitere Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission gestellt. Am Prüfungstag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die schriftliche Aufgabenstellung für die floristische Gestaltung.

Auftrag 2	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Hauptarbeitsweise Binden, weitere Arbeitsweisen möglich	b1, b4, e1, e2	70 Minuten

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten eine floristische Gestaltung mit der Arbeitsweise Binden (z. B. Strauss, Girlande, Kopf- und Körperschmuck, Kranz). Werkstoffe und weitere Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission gestellt. Am Prüfungstag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die schriftliche Aufgabenstellung für die floristische Gestaltung und eine Gestaltungskarte. Zu Beginn des Arbeitsauftrages füllen sie die Gestaltungskarte aus. Anschliessend erarbeiten sie die floristische Gestaltung.

2 Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Auftrag 3	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Hauptarbeitsweise Stecken, weitere Arbeitsweisen möglich	b1, b4, e1, e2	100 Minuten

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten eine floristische Gestaltung mit der Arbeitsweise Stecken (z. B. Gefässfüllung, Symbolformen). Werkstoffe und weitere Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission gestellt. Am Prüfungstag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die schriftliche Aufgabenstellung für die floristische Gestaltung und die Gestaltungskarte. Zu Beginn des Arbeitsauftrages füllen sie die Gestaltungskarte aus. Anschliessend erarbeiten sie die floristische Gestaltung.

Auftrag 4	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Hauptarbeitsweise Pflanzen, weitere Arbeitsweisen möglich	b1, b2, b3, b4, e1, e2	30 Minuten

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit dem Aufgebot einen detaillierten Bepflanzungsauftrag. Darin werden Punkte wie Standort, Gefäss, Anlass sowie weitere Anforderungen festgelegt. Der Auftrag wird mindestens zwei Monate vor dem Prüfungsdatum zugestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten bringen dazu das gesamte Material aus dem Betrieb mit. Im Vorfeld analysieren sie die Vorgaben und wählen die Pflanzen entsprechend aus. Sie bestimmen das Substrat, das Gefäss und die notwendigen technischen und gestalterischen Hilfsmittel. Den Pflegehinweis für ihre Bepflanzung erstellen sie vorgängig und reichen ihn gemäss Aufgabenstellung ein. Die Bepflanzung wird komplett vor Ort erstellt. Mögliche gestalterische Vorarbeiten am Gefäss sind im Betrieb möglich.

Auftrag 5	Handlungskompetenzen	Richtzeit
Freie Umsetzung	b3, d3, e1, e2	110 Minuten

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mit dem Aufgebot einen detaillierten Auftrag für eine floristische Gestaltung. Der Auftrag, wird mindestens zwei Monate vor dem Prüfungsdatum zugestellt. Sie analysieren die Vorgaben und erstellen eine Gestaltungsbeschreibung (Skizzen, Gestaltungskriterien, Gestaltungsfaktoren, Arbeitsweise, Werkstoffliste etc.). Diese Ausarbeitungen halten sie in einem Pdf-Dokument (max. 3 A4-Seiten) fest und stellen es vorgängig, gemäss Aufgabenstellung, der Chefexpertin oder dem Chefexperten als Bewertungsgrundlage zu. Die freie Umsetzung wird komplett vor Ort erstellt, mögliche Vorarbeiten, z.B. am Gefäss, sind im Betrieb möglich.

In den letzten 15 Minuten des Arbeitsauftrages fotografieren die Kandidatinnen und Kandidaten die fertige floristische Gestaltung und verfassen einen kurzen, passenden Text dazu für einen Auftritt in den sozialen Medien. Der Text darf vorbereitet werden. Die Fotos mit Text integrieren sie in die Vorlage, die sie mit dem Aufgebot erhalten haben, und stellen diese gemäss Aufgabenstellung der Chefexpertin oder dem Chefexperten für das Fachgespräch zu.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind für das Vorbereiten ihres Arbeitsplatzes sowie für die Bereitstellung der Werkstoffe, Materialien, technischen und gestalterischen Hilfsmittel verantwortlich.

Hilfsmittel: Zulässig sind die Lerndokumentation, die üK-Unterlagen, sowie die gemäss Prüfungsaufgebot und/oder Aufgabenstellung erlaubten Hilfsmittel.

Position 2

In Position 2 werden das Verhalten sowie die kommunikativen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten in drei für ihren Beruf typischen Situationen in Form von Verkaufsgesprächen analysiert. Im Zentrum stehen praxisnahe Verkaufssituationen zu folgenden Themen:

- Einfacher Verkauf (Schnittblumen und/oder Pflanzen)
- Anspruchsvoller Verkauf (Anlass)
- Bestellschein

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Expertinnen und Experten in die Verkaufsgespräche eingeführt.

Mögliche Bewertungskriterien:

- Aktuelle Fachbegriffe (gemäss geltendem Dokument «Fachausdrücke in der Floristik» von florist.ch) richtig einsetzen
- Fachwissen anwenden
- Auf verschiedene Kundentypen eingehen
- Adressatengerechte Kommunikation
- Auftreten, Verkaufspersönlichkeit, Verkaufshandlung
- Vollständige Verkaufsadministration
- Bedarfsermittlung

Das Verkaufsgespräch dauert 30 Minuten.

Hilfsmittel: Zulässig sind die Lerndokumentation, die üK-Unterlagen, sowie die gemäss Prüfungsaufgebot und/oder Aufgabenstellung erlaubten Hilfsmittel.

Position 3

In einem ersten Teil des Fachgesprächs wird die freie Umsetzung anhand der Dokumentation und des Auftritts in den Sozialen Medien erörtert. Im zweiten Teil wird auf weitere Themen aus allen Handlungskompetenzbereichen eingegangen, beispielsweise auf botanische Themen, die Gestaltungslehre sowie die Warenbewirtschaftung.

Mögliche Bewertungskriterien:

- Aktuelle Fachbegriffe (gemäss geltendem Dokument «Fachausdrücke in der Floristik» von florist.ch) richtig einsetzen
- Fachwissen anwenden
- Schlüssig über Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation Auskunft geben
- Alternativen aufzeigen
- Reflektieren des eigenen Vorgehens
- Wissen vernetzen und argumentieren

Das Fachgespräch dauert 30 Minuten.

Hilfsmittel: Zulässig sind die Lerndokumentation, die üK-Unterlagen, sowie die gemäss Prüfungsaufgebot und/oder Aufgabenstellung erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Floristin und Florist mit eidgenössischem Berufsattest treten am 9.12.2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

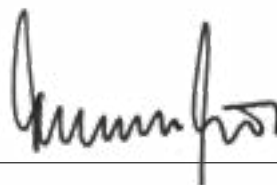
Wangen, 09.12.2025

Florist.ch – Schweizer Floristenverband

Der Präsident
Paul Fleischli

der Geschäftsleiter
Thomas Meier





Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17.10.2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Floristin mit eidgenössischem Berufsattest und Florist mit eidgenössischem Berufsattest Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Florist.ch – Schweizer Floristenverband
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Floristin / Florist EBA	Vorlage SDBB CSFO www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote → Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv